

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 32

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile

40 Rp. - Wiederholungen billiger

la ligne - 40 Cent.

Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE., Zürich I.

Annoncen-Regie:

E. SCHÄFER & CIE., Zürich I.

Annoncenexpedition

Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)

Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Mitteilungen des Verbandes der Interessenten im kinematogr. Gewerbe der Schweiz.

Vorstandssitzung

Montag den 16. August a. c., nachmittags 5 Uhr,
im „Du Pont“, 1. Stock, Zürich.

Wichtige Traktanden!

II. a. Stellungnahme zu den neuen Zürcher Verordnungen.

J. B.: J. Singer.

Entwurf über die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften.

(Fortsetzung.)

M. Die Liste kleinlicher, ja kleinlichster Diktatur, von der in letzter Nummer die Rede war, muß heute leider fortgesetzt werden. Ja, wir dürfen den Leser sich gleich darauf gefaßt machen lassen, daß, was heute folgt, das schon Gesagte tapfer übertrumpft.

Außer der gewöhnlichen Beleuchtung des Theater- raums sieht Paragraph 11 noch eine besondere Rotbeleuch-

tung vor und (lies mit Rührung!) eine Bodenbeleuchtung.

Etwas vage ist auch ein Teil der 10 Bestimmungen, die vom Betriebe reden. Zunächst wird festgestellt, daß die Kinematographen auf dem Gebiete des Kantons Zürich am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgen. Betttag und ersten Weihnachtstag gänzlich zu schließen sind; an den übrigen öffentlichen Ruhetagen dürfen sie von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr nachts offen bleiben.

Die Operateure, die nicht unter 18 Jahre alt sein dürfen, haben sich in einer Prüfung über ihre Befähigung auszuweisen.

Die Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstößiger Filme ist verboten, ebenso die Ankündigung v. kinematographischen Aufführungen durch derartige Aufschriften, Plakate, Flugblätter oder Inserate. Diesen Befürchtungen haben wir bekanntlich die Spitze schon längst gebrochen.

Als Kontrollorgan für Filme und Ankündigungen sieht die Polizeidirektion für den ganzen Kanton eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission vor, der mindestens 2 Frauen angehören müssen. Die Mitglieder dieser Kommission erhalten freien Zutritt zu allen kinematographischen Aufführungen; sie haben das Recht, für anstößige Filme oder Ankündigungen ein Gutachten der Kommission zu veranlassen. Auf das Gutachten dieser Kommission entscheidet die Polizeidirektion über die Zulässigkeit eines Films oder einer Ankündigung.

Es wäre gewiß nicht unbescheiden, jedoch im Interesse der Sache höchst wünschenswert, daß der Vorschlag auf 2 Mitglieder dieser Kommission dem Verband der Interessenten im kinematographischen Gewerbe zuerkannt würde,